



## Allgemeine Bedingungen für Planer

Marti Generalunternehmung AG, Lagerhausweg 10, 3000 Bern 5

---

- 01 Grundlagen für die Ausführung der Arbeiten sind der Rangordnung nach:
1. Der Planervertrag
  2. Das Auftragsverhandlungsprotokoll
  3. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen zum Planervertrag der Marti Generalunternehmung AG („MARTI“) für Planer (inkl. der Massnahmenplan Arbeitssicherheit und Gesundheit).
  4. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen
  5. Die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten SIA Norm 118, Ausgabe 1977/1991
  6. Die anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc. Anwendbares Recht ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Gesetzes über das internationale Privatrecht.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Planers, die unter Umständen auf Offerten, Akzeptatschreiben oder anderer Korrespondenz aufgedruckt sind, finden keine Anwendung.
- 02 Das Planungsbüro, als Spezialistin auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes, erbringt die Leistungen in fachmännischer und professioneller Weise durch betriebseigene Angestellte mit einem Qualifikationsniveau, das den hohen Anforderungen von MARTI entspricht. Der Beizug durch Dritte resp. Unterakkordanten bedarf der vorgängigen schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung von MARTI.
- 03 MARTI ist berechtigt, das *Projekt jederzeit abzuändern*; die Parteien regeln diesfalls die Konsequenzen der Änderungen auf die Modalitäten der Projekterfüllung, insbesondere auf die Projektkosten sowie die Termine.
- 04 Ohne Einwilligung von MARTI darf das Planungsbüro von den Vorgaben von MARTI, Plänen, anderen Planungsgrundlagen und Vorschriften nicht abweichen.
- 05 *Abänderungen eines Projektes* sind nur gültig, wenn sie durch den Leiter Konstruktion oder den zuständigen Projektleiter explizit und in schriftlicher Form erfolgen.
- 06 Nachträglich schriftlich bestätigte *Termine* gelten als integrierender Bestandteil des Planervertrages. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten diese Vertragstermine als Verzugstermine. Bei Überschreitung dieser Verzugstermine trägt das Planungsbüro in vollem Umfang die Schadenfolgen.
- 07 Vorbehältlich anderweitiger schriftlicher und ausdrücklicher Vereinbarungen sind bei den Planungsunterlagen die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 strikte einzuhalten.
- 08 Vorbehältlich einer anderweitigen expliziten und schriftlichen Regelung gelten die vereinbarten Preise des Planungsbüros als *Pauschalpreise*. Seit der Offerte erfolgte Lohn- und Preisaufläge sind damit für die Abrechnung gegenüber MARTI bzw. dem Bauherrn nicht relevant. Die Teuerungsabrechnung gemäss Art. 64 der SIA-Norm 118 wird vorbehältlich einer anderweitigen expliziten und schriftlichen Regelung ausgeschlossen.
- 09 *Regiearbeiten* werden nur bezahlt, wenn sie von MARTI ausdrücklich und schriftlich angeordnet werden oder sonstwie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Es werden zudem nur Regierapporte angenommen, welche täglich ausgefertigt und der Bauleitung innert 3 Tagen zur Unterschrift vorgelegt worden sind.
- 10 *Arbeiten ausserhalb der Offerte* des Planungsbüros dürfen grundsätzlich nur mit expliziter und schriftlicher Zustimmung von MARTI ausgeführt werden. Rechnungsbeträge hierfür werden nur anerkannt, soweit vor deren Ausführung eine Offerte eingereicht und daraufhin eine schriftliche

Bestellung von MARTI erfolgt ist. Die ausgesetzten Eventualpositionen dürfen nur auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Bestellung verrechnet werden.

Erfolgen die Arbeiten aufgrund von *Änderungswünschen der Bauherrin resp. der Käuferschaft*, so macht die Käuferschaft diese in eigenem Namen und auf Auftrag geltend und bezahlt die verursachten Kosten direkt. Solche Beststellungsänderungen der Käuferschaft sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung von MARTI zulässig.

- 11 *Rechnungen* für geleistete Arbeiten und Abschlagszahlungen sind in 3 Exemplaren (sofern verschiedene Bauherren und Objekte, getrennt) an MARTI einzureichen. Sie haben die Adresse des Bauherrn zu tragen. Die Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Arbeitsbeendigung MARTI zuzustellen und nach den durch die Bauleitung angegebenen Konti zu gliedern.
- 12 Die *Garantiebestimmungen* richten sich nach der SIA-Norm 118 Art. 157 ff. In Abänderung der allgemeinen Bedingungen der SIA-Norm 118 Art. 172 Ziff. 2, beginnt die Garantiefrist ab Datum der Vollendung und Übergabe des Gesamtbaus. Das Planungsbüro hat MARTI zwei Monaten vor Ablauf der Baugarantie schriftlich auf das entsprechende Datum aufmerksam zu machen. Andernfalls verlängert sich diese Baugarantie automatisch bis zur Garantieabnahme des Bestellers.
- 13 Das Planungsbüro garantiert, dass die *Löhne*, mit welcher die Offerte kalkuliert wird, den zur Zeit der Offerte gültigen, durch behördliche Verfügung genehmigten oder in Kollektiv-Verträgen festgehaltenen Stundenlöhnen der betreffenden Gegend entsprechen. Liegen der Offerte ausnahmsweise andere Lohnsätze zugrunde, sind sie in der Offerte anzugeben.
- 14 Vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten alle *Rechte, Rechtstitel und Vorteile* einschliesslich des Urheberrechts und/oder des Patentrechts bzw. anderer Immaterialgüterrechte als Arbeitsergebnisse, die das Planungsbüro entgeltlich für MARTI erstellt hat („die Arbeitsergebnisse“). MARTI erwirbt das alleinige Eigentum an diesen Arbeitsergebnissen.

Das Planungsbüro verpflichtet sich, das Eigentum an den Arbeitsergebnissen einschliesslich des Urheberrechts und/oder Patentrechts und anderer Immaterialgüterrechte bei ihrer Herstellung unentgeltlich und auf eigene Kosten an MARTI zu übertragen, sofern die Ergebnisse gestützt auf das anwendbare Recht nicht ohnehin als Arbeitsergebnisse zugunsten des Kunden gelten. Das Planungsbüro stellt durch entsprechende Ausgestaltung der Arbeitsverträge von Mitarbeitern, welche an MARTI-Projekten arbeiten, die Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung sicher.

Mit dem Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung oder der einzelnen Projektaufträge werden keine Rechte oder Lizenzen an Immaterialgüterrechten von MARTI an das Planungsbüro gewährt oder übertragen.

- 15 Im Zusammenhang mit der Projekterstellung wird das Planungsbüro (i) *vertrauliche Informationen* von MARTI erhalten; (ii) Dokumente oder andere Arbeitsergebnisse erstellen, welche vertrauliche Informationen enthalten.

Unter „vertraulichen Informationen“ sind alle mündlichen, schriftlichen und elektronisch gespeicherten oder sonstigen Informationen (d.h. inklusive Dokumente) zu verstehen, die MARTI dem Planungsbüro offenbart und als vertraulich erachtet oder die das Planungsbüro als Arbeitsergebnisse für MARTI erstellt.

Im Zweifelsfalle ist eine von MARTI offenbarte Information als vertraulich anzusehen; eines Vertraulichkeitsvorbehalts bedarf es hiezu nicht.

Nicht vertraulich sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder es werden, ohne dass die Offenbarung auf eine dem Planungsbüro oder Dritten zuzurechnende Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Nicht vertraulich sind ferner Informationen, die das Planungsbüro nachweislich bereits im Zeitpunkt des Erhalts der Information kannte.

Sämtliche vertraulichen Informationen (einschliesslich Kopien davon) bleiben im Eigentum von MARTI bzw. gehen, soweit sie im Rahmen der Erfüllung des Projektauftrags erstellt werden, mit entsprechender Zahlung (bzw. bei Teilresultaten: mit der entsprechenden Teilzahlung) in das Eigentum von MARTI über.

Das Planungsbüro verpflichtet sich, *vertrauliche Informationen* geheim zu halten und sie ohne das vorgängige und explizite, schriftliche Einverständnis von MARTI unter keinen Umständen einer dritten Partei zu offenbaren. Weiter verpflichtet sich das Planungsbüro, die ihm offenbarten oder sonst zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen nur für jene Zwecke einzusetzen, welche vom Projektauftrag umfasst sind.

Alle vertraulichen Informationen (einschliesslich Kopien davon) sind (i) auf erstes schriftliches Verlangen von MARTI oder hin oder (ii) sobald sie vom Planungsbüro nicht mehr benötigt werden, unverzüglich MARTI auszuhändigen bzw. zurückzugeben. Elektronisch übermittelte Daten sind vom FTP-Server zu entfernen, elektronische Kopien, welche nicht MARTI retourniert werden, sind unverzüglich zu vernichten. Auf Verlangen von MARTI hat das Planungsbüro eine von der Geschäftsleitung unterzeichnete Erklärung, dass diese Verpflichtung vollumfänglich erfüllt wurde, zu unterzeichnen.

Das Planungsbüro hat die Einhaltung dieser Vereinbarung durch ihre Mitarbeiter bzw. die Durchsetzung diesen gegenüber sicherzustellen. Sie stellt sicher, dass nur Angestellte von den vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen und diese über die vertrauliche Natur der Information und die Geheimhaltungsverpflichtung informiert sind.

- 16 Das Planungsbüro nimmt zur Kenntnis, dass bei Verletzung der vorstehenden Pflichten Schadenersatzzahlungen unter Umständen nicht genügen zur Schaffung einer vollständigen Abhilfe und dass MARTI berechtigt ist – ohne deswegen auf irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsvorkehren zu verzichten - auf Unterlassung oder Herausgabe gemäss Ziff. 15) vorstehend zu klagen oder auf Zuspruch einer Summe nach Billigkeit durch ein zuständiges Gericht, ohne dabei zu Sicherheitsleistung verpflichtet zu sein.

- 17 Die CAD Daten werden über den FTP-Server der Firma MARTI ausgetauscht. Adresse, Benutzername und Kennwort für den Zugriff auf den FTP Server werden dem externen Planungsbüro separat mitgeteilt.

Mit dem Zugriff auf den FTP Server hat der externe Mitarbeiter das Schreib- und Leserecht. Das Planungsbüro hat die Geheimhaltung der von bzw. an MARTI elektronisch übermittelten Daten im Sinne der Ziff. 2 vorstehend durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

Während der Bearbeitung eines Projektes wird mit Plotfiles kommuniziert. Diese können bei MARTI gedruckt und verteilt werden. Beim erstellen der Plotfiles muss darauf geachtet werden, dass alle Details innerhalb des Zeichnungsrahmens sind und der Zeichnungskopf sauber ausgefüllt ist. Wichtig ist die Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Visum, Zeichnungsnummer nach Nummerierungssystem MARTI und die Indexführung. Bei Indexänderungen, muss der Änderungsgrund in Stichworten auf der Zeichnung ersichtlich sein.

- 18 Am Ende des Projektes sind MARTI aktuelle Plotfiles von sämtlichen Zeichnungen zu übergeben bzw. übergeben worden.

- 19 Jedes Projekt hat ein Planverzeichnis. Für dieses Verzeichnis gibt es eine Excel-Vorlage von MARTI.

Dieses Verzeichnis enthält die Baugruppe, die Dispositionspläne, den Verteiler und das Verteilerdatum. Bei der Übermittlung von aktuellen Plotfiles legt das externe Planungsbüro ein aktuelles Planverzeichnis bei. Dieses wird vom Leiter Konstruktion von MARTI im Anlagenverzeichnis ausgetauscht; dieser aktualisiert dabei das entsprechende Anlagenverzeichnis.

Verantwortlich für das rechtzeitige Vorliegen eines aktuellen Verzeichnisses ist das Planungsbüro.

- 20 Es können wöchentliche *Planungssitzung* bei MARTI stattfinden. Im Hinblick auf diese Sitzung wird das Planungsbüro bis jeweils zum vorgängigen Tag, bis 17.00 Uhr, den „Stand der Arbeit“ betreffend Arbeitsfortschritt, Einfluss auf Kosten und Termine sowie Besonderheiten bezüglich aller laufenden Projekte schriftlich (Fax, E-Mail, etc.) an den Projektleiter von MARTI mitteilen.

- 21 Der Statiknachweis muss vom Planungsbüro in den Projektunterlagen abgelegt und mit Datum und Visum versehen werden. MARTI stellt für den Statiknachweis ein Formular zur Verfügung.
- 22 Das Planungsbüro sorgt für eine rechtzeitige und zweckmässige Bereinigung der Schnittstellen mit MARTI.
- 23 Aufgrund der Vertraulichkeit sowie teilweise strategischen Wichtigkeit der Aufträge, welche das Planungsbüro für MARTI tätigt, verpflichtet sich das Planungsbüro, während der Dauer dieser Vereinbarung sowie die Zeit von 2 Jahren nach Beendigung derselben auf den Gebieten der Projektaufträge, die es für MARTI getätigt hat, nicht direkt oder indirekt für andere GU-/TU- bzw. Bauunternehmen oder Zulieferanten bzw. Beratungsunternehmen von solchen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bzw. in- und ausländische Tochterfirmen solcher Unternehmen tätig zu sein. Diese *Exklusivitätsverpflichtung* kann von MARTI effektiv (realiter) durchgesetzt werden; die Durchsetzung der Exklusivität ist ohne Einfluss auf andere Rechte, welche MARTI aus einer Verletzung der Exklusivität zustehen.
- 24 Das Planungsbüro unterhält während der Dauer der Vereinbarung bzw. der Dauer von laufenden Projekten eine angemessene und branchenübliche Haftpflichtversicherung. MARTI ist jederzeit berechtigt, eine entsprechende aktuelle Versicherungsbestätigung zu verlangen oder direkt bei der Versicherung einzufordern.
- 25 Sollte der Planer gegen eine oder mehrere der hier aufgeführten Bedingungen verstossen und behebt er diesen vertragswidrigen Zustand nicht innert 7 Tagen nach entsprechender Abmahnung durch die Bauleitung oder MARTI, so ist MARTI berechtigt, den Planervertrag gegenüber dem Planer ohne weiteres ganz oder teilweise zu beenden, ohne dass der Bauherrschaft oder der Generalunternehmung gegenüber dem Unternehmer dadurch weitere Verpflichtungen als die Abgeltung der bereits vertragsgemäss erbrachten Leistungen des Unternehmers erwachsen.
- Weitere rechtliche Schritte und allfällige Schadenersatzforderungen der Bauherrschaft und von MARTI oder anderer Unternehmer bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 26 Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis dürfen grundsätzlich nicht abgetreten werden. MARTI behält sich jedoch vor, der Käuferschaft des Bauwerkes sämtlich MARTI zustehende Haftungs- und Garantieansprüche (Nachbesserungsrecht, Recht auf Ersatzvornahme, Minderungs- und Wandelungsrecht sowie Schadenersatzansprüche) sowie alle damit verbundenen Rügerechte und Ansprüche abzutreten.
- 27 Bei den Parteien handelt es sich um unabhängige Unternehmen, die zueinander weder im Auftrags-, Franchising- oder Anstellungsverhältnis stehen, noch ein Joint Venture bilden oder gegenseitige Teilhaber sind.
- 28 Sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht erledigt. Es gelten die Vorschriften des Konkordats vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit und Art. 380 der Zivilprozessordnung des Kantons Bern (vgl. Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend dem Beitritt des Kantons Bern zum erwähnten Konkordat). Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand **Bern**.

\*\*\*

Ort und Datum:

Der Auftraggeber::

Der Planer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_